

Zeitschema naturverträgliche Gewässerunterhaltung

Schonzeiten															
Monat	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.			
Schonung des Ufergehölze			Vegetationszeit												
Vogelschutz			Vogelbrutzeit												
Amphibienschutz	Amphibienlaich- und Ruhezeit										Ruhezeit				
Schutz der Krebse	Schonzeit									Schonzeit					
Schutz der Fische	Fischlaichzeit									Fischlaichzeit					
Libellenschutz					Flugzeit/Eiablage										
Maßnahmen	zulässige Zeiten												naturschonende Ausführung		
	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Umfang	Maschineneinsatz	
Böschungsmahd							15. Juli bis Ende Februar						abschnittsweise, nur eine Uferseite	Messerbalken	
Gehölzpflege										Okt. bis Feb.				abschnittsweise	
Krautentfernung im Gewässer							15. Juli bis Oktober						punktuell, abschnittsweise, halbseitig	Mähkorb	
Sohlräumung in Bächen							15.8. bis Oktober						punktuell, abschnittsweise, halbseitig	Mähkorb, Baggerlöffel; Fräse	
Entfernung von Auflandungen							15.8. bis Oktober						abschnittsweise; nicht alle Gräben	unzulässig!	
Sohlräumung in größeren Gräben, wasserführend							15.8. bis Oktober						abschnittsweise; nicht alle Gräben eines Gebiets im selben Jahr	Mähkorb, Baggerlöffel, Fräse unzulässig!	
Sohlräumung Entwässerungsgräben, trockenfallend.							15.8. bis Oktober						nicht alle Gräben eines Gebiets im selben Jahr	Baggerlöffel; Niedertourig betriebene Scheibenradfräse in trockenem Graben	
Entkrautung/Räumung von Hand; Maschinelle Entfernung von einzelnen Verstopfungen	schonende Räumung von Hand sowie maschinelle Entfernung von einzelnen Verstopfungen ist ganzjährig zulässig.												↘ nur Entfernung von Auflandungen, ↙ Tieferlegung der Gewässersohle unzulässig		



/// Hinweis: Forellengewässer (häufig Gewässer mit kiesigem Grund) dürfen nur in der Zeit vom 15.8. bis 30.9. geräumt werden.
 Für die Unterhaltung von Fließgewässer/Gewässer 2. Ordnung ist ausschließlich die Gemeinde oder der Wasser- und Bodenverband zuständig.
 Bei Unterhaltungsmaßnahmen in Fischgewässern 2 Wochen vor der Maßnahme Fischereiberechtigten benachrichtigen (§38 WG)!